

Gebührensatzung
für die evangelischen Kindertagesstätte Bogenstraße

„Das Kinderschiff“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinbek-West
vom 30.07.2026

Nach Art. 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23. April 1957) in Verbindung mit Teil 1 § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 30, 127), zuletzt geändert am 12. März 2025 (KABl. A Nr. 25 S. 55), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 07.01.2012 (KABl. S. 2, 127), zuletzt geändert am 18. Dezember 2024 (KABl. A Nr. 92 S. 268, 2025 A Nr. 14 S. 36), § 31 Abs. 1 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVObI. Sch.-H. 2019 S. 759), *zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23.06.2026 (GVObI. 2026 Nr. 64)*, § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. I S. 111) und § 11 der Kindertagesstättensatzung der evangelischen Kindertagesstätte Bogenstraße „das Kinderschiff“ der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West vom 15.07.2026 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost vom 30.07.2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der evangelischen Kindertagesstätte Bogenstraße „Das Kinderschiff“ werden nach §31 Abs. 1 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder die von ihm beauftragte Stelle (Ev.- Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Diakonie und Bildung, Bereich Kita) darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben und verarbeiten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Für die Benutzung ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Neben dem Elternbeitrag ist ein Verpflegungskostenbeitrag für die Inanspruchnahme von Mittagessen zu entrichten.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,80 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben, für die Krippengruppe von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr mithin 232,00 Euro.
- (3) Die zu entrichtenden Gebühren betragen monatlich 5,66 Euro pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats vollendet haben, für die Elementargruppe von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr mithin 226,40 Euro.
- (4) Der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen beträgt 90,00 Euro.
- (5) Gebühren für Ausflüge werden in Höhe der jeweiligen Auslagen erhoben.

§ 3 Gebührenermäßigung

Personensorgeberechtigte können auf Antrag eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr in Form einer sozialen Ermäßigung bzw. einer Geschwisterermäßigung beim Kreis Stormarn beantragen.

§ 4 Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr und der Verpflegungskostenbeitrag für das Mittagessen sind monatlich im Voraus zu entrichten. Die Kindertagesstätte erhebt zum 1. des Betreuungsmonats monatliche Vorauszahlungen in Höhe der vollen bzw. anteiligen Monatsgebühr. Die Zahlung erfolgt durch Bankeinzug über den Ev.– Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Diakonie und Bildung, Bereich Kita. Hierzu haben die Zahlungspflichtigen ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (3) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen ist. In diesem Fall gilt ein durchgehender Zeitraum von bis zu vier Wochen als vorübergehend.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich in 12 Raten pro Jahr erhoben. Der Verpflegungskostenbeitrag wird ebenfalls für 12 Monate in monatlichen Raten erhoben.
- (6) Der Elternbeitrag entfällt, wenn das Kind wegen Krankheit an dem Besuch der Kindertagesstätte gehindert ist (ab der 5. Krankheitswoche). Die Krankheit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Eventuell dadurch entstehende Kosten sind durch die Zahlungspflichtigen zu tragen.

§ 5 Zahlungsverzug

Kommt die/der Zahlungspflichtige mit der Zahlung der Gebühr länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 6 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7 Gebührenschuldner

Die Personensorgeberechtigten, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 01. August 2015 außer Kraft.

Reinbek, den 30.07.2026

Der Kirchengemeinderat



stv. Vorsitzende/r
Kirchengemeinderat





weiteres Mitglied

Die Gebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.07.2026
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 30.07.2026
3. Mit vollem Wortlaut auf der Internetseite der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Reinbek-West dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung in der Bergedorfer Zeitung am 31.07.2026